



Q6 Die neue sächsische Regierung vor ihrer ersten Kabinettsitzung am 5. Mai 1933

Von links: Justizminister Dr. Thierack; Arbeitsminister Dr. Schmidt; Finanzminister Kamps; Ministerpräsident v. Killinger; Statthalter Mutschmann; Volksbildungsminister Hartnacke; Innenminister Dr. Fritzsch; Chef der Staatskanzlei Dr. Günther; Wirtschaftsminister Lenk; Ministerialrat Wilis.

Q7 Sachsen nach dem Reichstagsbrand

Im Geiste der vom Reichspräsidenten am 28. Februar 1933 erlassenen „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ veröffentlichte der NS-Reichsbeauftragte für Sachsen, Manfred von Killinger, folgende Erlasse:

a) Dresden, den 9. März 1933:
Der Reichsminister des Innern hat mich wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Lande Sachsen beauftragt, die zur Erhaltung dieser Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ich habe dieses Amt übernommen und werde mit allem dem Staate und mir zu Gebote stehenden Mitteln jede Störung der Ruhe, des Verkehrs und der friedlichen Bevölkerung zu verhindern wissen (...)

Ich werde nicht zurückschrecken, alle Personen, die die Ruhe und Ordnung stören oder zur Arbeitseinstellung auffordern, der härtesten Strafe zuzuführen.

b) Dresden, am 10. März 1933:
Heute löse ich mein Versprechen ein, auch in Sachsen in kürzester Zeit dem Willen des Volkes, wie er sich in dem Ergebnis der Reichstagswahl gezeigt hat, Rechnung zu tragen.

Ich habe die Minister Dr. Mansfeld, Dr. Hedrich und Richter ersucht, in die Hand des Herrn Ministerpräsidenten Schieck ihre Ämter zurückzulegen, da die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch sie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Lande bot. Ich habe die bisherige Regierung nicht in Zweifel

gelassen, dass ich zur Beurlaubung der drei Minister schreiten müsste, wenn der freiwillige Rücktritt verweigert würde.

Daraufhin ist die bisherige sächsische Regierung einschließlich des Herrn Ministerpräsidenten Schieck zurückgetreten.

Für diesen Fall hatte mich der Reichskanzler Adolf Hitler ermächtigt, die Leitung der Regierung Sachsens als Reichskommissar bis zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande zu übernehmen (...)

Sächsisches Verwaltungsblatt Nr. 20 vom 10. März 1933, S. 139 ff.

D1 „Das böse Ende: Sachsen gleichgeschaltet“

Der Jurist Christoph Jestaedt schrieb 1998:

Die nationalsozialistische Machtergreifung in Deutschland wurde zu einer Gefahr für die Grundprinzipien des deutschen Staatsrechts. Die Nationalsozialisten wussten weder mit dem demokratischen, noch mit dem republikanischen Prinzip oder gar dem Rechtsstaatsprinzip etwas anzufangen. Vor allem aber auch der Föderalismus war in der pervertierten Sicht der, gemessen an den Traditionen der deutschen Verfassungsgeschichte, recht undeutsch denkenden Wegbereiter, der so genannten Nationalen Revolution eine gefährliche Einrichtung. Auf dem Weg zum Führerstaat, der eine besonders extreme Form des Einheitsstaates darstellte, gab es zwei Etappen. Mit

dem „Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 wurden diese zwar nicht beseitigt, aber doch bereits weitgehend ihrer Unabhängigkeit und damit des Rechtes, ihre Angelegenheiten im Rahmen der fortgeltenden Weimarer Reichsverfassung selbst zu regeln, beraubt. (...) Der entscheidende Stoß gegen die Länder wurde dann mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 geführt. Mit diesem nur wenige Zeilen umfassenden Gesetz blieb von den Ländern (...) nicht mehr als der bloße Name. (...) Doch zunächst musste auch in Sachsen die Machtergreifung vollzogen werden. Die parlamentarisch legitimierte sächsische Regierung Schieck wurde am 8. März 1933 des Amtes enthoben. Neuer Regierungschef wurde der Nationalsozialist Manfred von Killinger, dessen Aufgabe es war, den Übergang in den Führerstaat sicherzustellen. (...) Als 1935 aus dem Gesamtministerium die „Landesregierung Sachsen“ unter ihrem Führer Mutschmann wurde, wechselte von Killinger ins Auswärtige Amt.

Drehwald, Suzanne; Jestaedt, Christoph: Sachsen als Verfassungsstaat. [Sonderausgabe der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung] Leipzig: 1998, S. 55 f.

D2 „Barbarische Folgen“

Der Historiker Claus-Christian W. Szejnmann schrieb im Jahr 2000:

Die Wiedereinberufung des Landtags Mitte Mai (1933) war längst eine Farce. Die Hälfte der 22 zuge-

lassenen SPD Abgeordneten befand sich in Schutzhaft. Bei der zweiten Landtagssitzung am 23. Mai war die SPD Fraktion auf sechs Anwesende geschrumpft, weil fünf ihrer Mitglieder inzwischen ins tschechische Exil geflüchtet waren. Umso höher ist es den verbliebenen Sozialdemokraten anzurechnen, dass sie selbst angesichts des nationalsozialistischen Terrors ein wichtiges Symbol demokratischer und antiautoritärer Zivilcourage setzten: Angeführt von ihrem neuen Fraktionsführer (...) stimmten die Sozialdemokraten als einzige Abgeordnete gegen den Entwurf eines sächsischen Ermächtigungsgesetzes, welches die Verfassung von 1920 aufhob und im Prinzip das parlamentarische System liquidierte. Kurz darauf wurde die sächsische SPD verboten. Wenig später lösten sich alle anderen Parteien auf. Inzwischen war auch die Gleichschaltung oder Auflösung von bürgerlichen Vereinen, Organisationen, Feiern, Zeitungen und vieles mehr in vollem Gange. Im November löste Reichspräsident Hindenburg alle Landtage auf. Anfang 1934 wurden dann die Länder gesetzlich liquidiert und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Die nationalsozialistische Diktatur veränderte Sachsen innerhalb kürzester Zeit. Vieles, was über lange Jahre wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens gewesen war, verschwand praktisch über Nacht.

Szejnmann, Claus-Christian W.: Vom Traum zum Alptraum: Sachsen in der Weimarer Republik. Landeszentrale für politische Bildung 2000, S. 138 f.

Fragen und Anregungen

- 1 Untersuche den Text Q2 unter folgenden Fragestellungen:
Welche historischen Ereignisse werden dargestellt?
Wie werden diese Ereignisse erklärt und gedeutet?
Wie bewertet der Autor des Textes diese Ereignisse?
Trage deine Untersuchungsergebnisse in eine Tabelle ein.
- 2 Der Autor behauptet in Q2: „Endlich ist der zweitausendjährige Wunsch des deutschen Volkes nach dem völkischen Einheitsstaat in Erfüllung gegangen.“ Prüfe diese Aussage anhand der Quellen Q3-Q7.
- 3 Die Texte D1 und D2 beschäftigen sich beide mit der Gleichschaltung der Länder am Beispiel

- Sachsens. Dennoch unterscheiden sie sich voneinander. Vergleiche die beiden Texte und finde heraus, was den beiden Autoren wichtig war, ihren Lesern über die Gleichschaltung mitzuteilen.
- 4 Jestaedt spricht von „recht undeutsch denkenden Wegbegleitern“ des Nationalsozialismus, „gemessen an den Traditionen der deutschen Verfassungsgeschichte“. Setze dich mit diesem Urteil auseinander (D1). Vergleiche Jestaedts Aussagen mit dem Text Szejnmanns (D2).
- 5 Verfasst einen Lehrbuchtext zum Thema „Gleichschaltung Sachsens“. Findet euch in Gruppen zusammen, diskutiert, welche Fragen euch wichtig sind. Vergleicht und diskutiert eure Ergebnisse.